

Zur Bekämpfung der Kriegschundliteratur. Der preussische Minister des Innern hat an die Regierungspräsidenten den folgenden Erlaß gerichtet:

„Der die Kriegschundliteratur betreffende Runderlaß ist an verschiedenen der mit der Durchführung betrauten Stellen einer mißverständlichen Auffassung begegnet. Dies gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß der in diesem Erlaß erwähnte Vertrieb von Schriften lediglich den Vertrieb im Umherziehen ins Auge faßt und daß die mitgeteilte Liste nur diejenigen Schriften der Kriegschundliteratur betrifft, die vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossen sind. Der stehende Gewerbebetrieb hat durch die getroffenen Anordnungen nicht berührt werden sollen. Zwangsmaßnahmen gegen den stehenden Gewerbebetrieb und insbesondere die Beschlagnahme einzelner dieser Schriften könnten erst dann in Betracht kommen, wenn die hierfür gegebenen gesetzlichen Voraussetzungen (vgl. besonders § 23 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874) vorliegen würden. Selbstverständlich ist in den Grenzen der gesetzlich zulässigen Mittel die Kriegschundliteratur mit allem Nachdruck zu bekämpfen und insbesondere durch Warnung und Aufklärung ihrer Verbreitung entgegenzuwirken.“